

auf D. aus dem Satz hergeleitet, daß Verträge zu allem verpflichten, was billig und herkömmlich ist.

Lit. u. Sigb.: Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Proz. I. S. 244. — Busch, Archiv für civ. Proz. XXXI. S. 1. — Gneist, Die formellen Verträge des neueren Preuß. Obligationenrechts, S. 25 ff. — Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, S. 317. — v. Gerber u. Jhering, Jahrbücher, II. S. 283 ff.; III. S. 357. — Schiefinger, Zur Lehre von den Formal-Kontrakten. — I. 14 §§ 1, 2 C. de non num. pec. 4, 30. — Preuß. Allg. R. I. 16 §§ 85—148. — Sächs. GGB. §§ 981 ff. — Preuß. GGB. Art. 295. — Gb. zur CPO. § 17. Gccius.

## R.

**Rabatt** im eigentlichen Sinne ist die, besonders beim Kaufgeschäfte vorkommende Vergütung dafür, daß der Käufer den Preis vor der festgesetzten Frist zahlt. Ihm steht dieser Vortheil zu, wie er in dem umgekehrten Falle Verzugszinsen gewähren muß, wenn er nach dem Ablaufe dieser Frist zahlt. R. im uneigentlichen Sinne nennt man denjenigen Abzug, welcher vertrags- oder observanzmäßig von dem bestimmten Kaufpreise, meist nach Prozenten desselben, ganz ohne Rücksicht auf die Zeit der Zahlung den Wiederverkäufern von dem Großhändler, oder auch überhaupt bei der Entnahme einer größeren Menge von Waaren dem Käufer bewilligt wird. Es ist dies eigentlich eine Herabsetzung des sonst beim Einzelverkauf gewöhnlichen Preises.

Lit.: Endemann, Deutsches G.R., § 107. — Thöl, G.R. (1875), § 254. — Busch, Arch., Vb. VII. S. 312; Vb. X. S. 363; Vb. XXIII. S. 336. v. Kräwel.

**Rachel**, Samuel, † 1628, Prof. in Kiel, hervorragender Diplomat, † 1691.

Er schrieb: De jure naturae et gentium diss. duae, Kilon. 1676.

Lit.: Hautefeuille, (2) 245. — Dyppeheim, Völkerrecht, (2) 72, 73. — Wheaton, Comm. Lawrence, Leipz. 1868, I. 111. — Klüber-Rorstadt, S. 16 Note e. — Omyteda, I. 276; III. 33. — Walter, Naturrecht, § 529. Teichmann.

**Ragon**, Charles Frédéric, † 26. VII. 1813 zu Entrains (Nièvre), wurde Prof. suppl. in Dijon, 1847 Prof. in Poitiers, † 30. X. 1878.

Er schrieb: Théorie de la rétention et de l'imputation des dons faits à des successibles, avec résolution affirmative de la question du cumul, de la réserve et de la portion disponible, suivant l'ancien droit, le Code Nap. et la jurisprudence, 1862 ss. Ein großes Werk über die Römerstraßen Galliens ist noch nicht veröffentlicht.

Lit.: Ducrocq in Revue générale 1879 p. 60—64. — Bulletins de la Société des antiquaires de l'ouest. Teichmann.

**Rangordnung der Gläubiger** (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 89) nennt man die Reihenfolge, in welcher im Konkurse die Gläubiger aus dem Erlöse der Aktiv- oder Theilungsmasse befriedigt werden sollen. Das Gem. Recht, welches alles dem Kreditor gehörige Gut zum Konkurs zieht, statuiert auch eine einheitliche, aus Privilegien des Deutschen und Röm. Rechts kombinierte R., welcher zufolge nach Abzug der Gerichts-, Verwaltungs-, Kontraktkosten und Waffenschulden zuerst die Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit, Gefindelohn und öffentliche Abgaben an den Fiskus und die ihm gleichgestellten Kommunen, Kirchen und Schulen zu befriedigen sind, danach als zweite Klasse die privilegierten Pfandgläubiger, als dritte die einfachen Pfandgläubiger, als vierte die privilegierten und endlich als letzte die einfachen chirographarischen Gläubiger befriedigt werden, und was dann noch übrig ist, auf Straforderungen und Verleihungen auf den Todesfall zu vertheilen ist. Partikularrechtlich kommen dazu in den verschiedenen Klassen noch weitere Privilegien. Die neuere Zeit ist der Häutung von Privilegien, zu welchen